



ERDING MALLARDS



Erding Mallards e.V.
Postfach 11 19
85421 Erding

Vereinssatzung Erding Mallards e.V.

(Stand Februar 2026)

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Erding Mallards" (e. V.). Er hat seinen Sitz in Erding und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Mitgliedschaft im BLSV

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an.

§ 3 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (AO 1977). Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V., den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaft an.

(2) Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports und wird insbesondere verwirklicht durch:

1. Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen
2. Förderung der Jugendarbeit im sportlichen Bereich, insbesondere des Nachwuchses
3. Schaffung, Instandhaltung und Instandsetzung des Sportplatzes und des Vereinsheimes sowie der Turn- und Sportgeräte
4. Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen
5. Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern
6. Förderung der Allgemeinheit im sportlichen Bereich

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereines kann jede natürliche (und juristische) Person werden, die schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärendem Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich.



ERDING MALLARDS



Erding Mallards e.V.
Postfach 11 19
85421 Erding

(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Vereinsausschusses ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf ihrer ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet. Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuss seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.

(4) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.

(5) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vereinsausschuss unter den genannten Voraussetzungen durch einen Verweis oder durch eine Geldbuße bis zum Betrag von € 50,-- und/oder mit einer Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört, gemäßregelt werden. Die Entscheidung des Vereinsausschusses ist nicht anfechtbar.

(6) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes zuzustellen.

(7) Eine Ehrenmitgliedschaft kann an Mitglieder, die sich in besonderem Maße für den Verein eingesetzt haben, vergeben werden. Der Antrag dazu kann von jedem Mitglied mit Begründung gestellt werden. Einem solchen Antrag muss in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zugestimmt werden.

§ 5 Organe

Vereinsorgane sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Vereinsausschuss

§ 6 Abteilungen

Für jede im Verein betriebene Sportart kann durch die Mitgliederversammlung im Bedarfsfall eine eigene Abteilung gegründet werden.

Die Abteilungen regeln ihre sportlichen und finanziellen Angelegenheiten selbst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt oder das Gesamtinteresse des Vereins nicht betroffen wird.



ERDING MALLARDS



Erding Mallards e.V.
Postfach 11 19
85421 Erding

Für die Abteilungsversammlungen sowie die Zusammensetzung und Wahlen der Abteilungsvorstände geben sich die Abteilungen eigene Ordnungen, die jedoch in Übereinstimmung mit dem Gesamtinteresse des Vereins stehen müssen.

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens drei gleichberechtigten Mitgliedern. Abteilungsleiter sind automatisch Vorstandsmitglieder. Mindestens einer der Vorstandsmitglieder darf nicht gleichzeitig Abteilungsleiter sein. Der Vorstand Finanzen darf nicht gleichzeitig Abteilungsleiter sein.

(2) Alle Vorstandsmitglieder haben die gleichen Rechte und Verpflichtungen. Es gibt keine hierarchische Unterteilung in erste oder zweite Vorsitzende.

(3) Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jedes Vorstandsmitglied allein vertreten.

(4) Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Mehrere Vorstandsämter können mit Ausnahme von Satz 1 Nr. 3 nicht in einer Person vereinigt werden. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzuzuwählen.

(5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand zum Abschluss von Grundstücksgeschäften jeglicher Art sowie von Geschäften mit einem Geschäftswert von mehr als € 1000,- für den Einzelfall der vorherigen Zustimmung als Mehrheitsbeschluss durch die Mitglieder, entweder durch eine Mitgliederversammlung oder eine Umfrage bedarf. Die Mitglieder müssen mindestens eine Woche Zeit bekommen.

(6) Die interne Aufgabenverteilung im Vorstand wird durch eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Geschäftsordnung geregelt. In der Geschäftsordnung wird festgelegt, über wie hohe Ausgaben ein einzelnes Vorstandsmitglied entscheiden darf.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.

(2) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit dieser Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nachzubezeichnen sind.



ERDING MALLARDS



Erding Mallards e.V.
Postfach 11 19
85421 Erding

Die Einladungsform ist elektronisch, d.h. diese wird per E-Mail an alle Vereinsmitglieder versendet. Mit dem Beitritt zum Verein gewährleistet das Mitglied per E-Mail erreichbar zu sein, bzw. seine Emails abzurufen. Auch sonstige Informationen bezüglich des Vereins werden auf diesem Wege getätigt bzw. werden im Forum des Vereins bekannt gegeben.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt über den Vereinsbeitrag und sonstige Mitgliederleistungen, die Entlastung und die Wahl des Vorstandes und der Vereinsausschussbeiräte, über Satzungsänderungen sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind. Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für ein Jahr einen zweiköpfigen Prüfungsausschuss, der die Kassenprüfung übernimmt und der Versammlung Bericht erstattet.

(4) Die Mitgliederversammlung kann zur Erfüllung von satzungsgemäßen Aufgaben die Erhebung von Umlagen beschließen. Art und Umfang der Umlage sowie der zur Zahlung verpflichtete Mitgliederkreis müssen im entsprechenden Beschluss der Mitgliederversammlung eindeutig festgelegt werden.

(5) Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder. Wählbar sind die, die am Tag der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht der Mitglieder, die am Tag der Versammlung das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kann durch einen Erziehungsberechtigten Person ausgeübt werden.

(6) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung von neun Zehnteln der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

(7) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und einem Mitglied des Vereinsausschusses zu unterzeichnen.

(8) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzveranstaltung, per Online-Konferenzsystem oder als Mischform abgehalten werden.

(9) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Rechte und Pflichten

(1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Beitrages verpflichtet. Über die Höhe und die Fälligkeit dieser Geldbeträge sowie über sonst von Mitgliedern zu erbringende Leistungen beschließt die Mitgliederversammlung.



ERDING MALLARDS



Erding Mallards e.V.
Postfach 11 19
85421 Erding

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, bei Bedarf des Vereines Arbeitsleistungen zu erbringen. Die Anzahl der jährlichen Arbeitsstunden beschließt die Mitgliederversammlung. Nicht erbrachte Arbeitsstunden müssen durch die Leistung eines Geldbetrages abgegolten werden. Die Höhe dieses Geldbetrages pro nicht geleistete Arbeitsstunde beschließt die Mitgliederversammlung.

(3) Mitglieder, die das 70. Lebensjahr vollendet haben, sind von der Erbringung der Arbeitsleistungen befreit. Ebenso Mitglieder mit einem Grad der Behinderung von 50% und mehr.

§ 11 Ordnungen

Die Mitgliederversammlung kann eine Geschäfts-, Finanz-, Rechts-, Vereinsausschuss- und eine Jugendordnung mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.

§ 12 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen. In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.

(2) Das nach Auflösung/Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zwecks verbleibende Vermögen fällt an den Bayerischen Landes-Sportverband e.V. oder für den Fall dessen Ablehnung an die Stadt Erding mit der Maßgabe, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

(3) Satzungsänderungen, welche die in § 3 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, zeigt der Verein unverzüglich dem zuständigen Finanzamt an.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 06.02.2026 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

ENDE